



octopus-data.net – RRC Solution

Verein zur Unterstützung der nicht-chemischen Industrie bei Umsetzung der REACH Verordnung, RISL und Conflict Minerals in die betriebliche Praxis“

STATUTEN

des Vereines

octopus-data.net

Verein zur Unterstützung der nicht-chemischen Industrie bei Umsetzung der REACH- und CLP-Verordnung & der Konfliktminerale in die betriebliche Praxis

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „octopus -data.net – Verein zur Unterstützung der nicht-chemischen Industrie bei Umsetzung der REACH- und CLP-Verordnung & der Konfliktminerale in die betriebliche Praxis“ und hat seinen Sitz am Sitz des Fachverbands der Elektro- und Elektronikindustrie ("FEEI"), somit derzeit in Wien. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf ganz Europa.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Unterstützung der nicht-chemischen Industrie bei Umsetzung der REACH und CLP Verordnung in die betriebliche Praxis.

Der Verein bietet Information mittels der eigenen Datenbank „octopus - RRC Solution“, organisiert Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen und führt weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

Der Verein bezweckt, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sodass sich alle am Vereinsziel Interessierten produktiv und zielorientiert in die Umsetzung einbringen können. Wo immer möglich sollen dabei internationale Erfahrungen und Beispiele genutzt werden. Die Vorgangsweisen und Methoden sollen international abgestimmt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Kommunikationsmaßnahmen für die Idee der Initiative „octopus –data.net“, wie z.B. Publikationen und Veranstaltungen

- b) Koordination der Interessen und Fragen der österreichischen Anwender
 - c) Pflege der Kontakte und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen und organisatorischen Fachgesellschaften und mit anderen Organisationen und Projekten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen oder Aufgaben behandeln;
 - d) Kommunikationsmaßnahmen, wie etwa Herausgabe von Dokumentationen und Publikationen, CDs und Informationen auf sonstigen Datenspeichern, Teilnahme an und Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen (Tagungen, Symposien, Kongresse, Kurse u.ä.);
 - e) Erstellung von Expertisen und Empfehlungen
 - f) Einrichtung von Projektgruppen
 - g) Betrieb einer vereinseigenen Datenbank und damit verbundener Services
- (2) Als materielle Mittel dienen:
- a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Zuschüsse, Subventionen, Kostenersätze von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (insbesondere von Bund, Länder, Gemeinden)
 - d) Sponsoring
 - e) Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - f) Kapitalerträge
 - g) Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten nach Abs.1

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und einen Mitgliedsbeitrag leisten. Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein in anderer Weise besonders unterstützen.
- (3) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen *und sonstige Rechtsträger* sowie sonstige Personenmehrheiten oder Einrichtungen sein, welchen bei ihrer Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommt, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und den Vereinszweck durch Zahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages in besonderer Weise unterstützen.

- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen oder Einrichtungen sein, welchen bei ihrer Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommt, und die durch besondere ideelle oder materielle Beiträge an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitwirken.
- (5) Über die Aufnahme aller ordentlichen und aller fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder mit weniger als 2000 Konzernmitarbeitern und weniger als 500 Mio. EURO Umsatz. In allen anderen Fällen benötigt die Aufnahme einen einstimmigen Vorstandsbeschluss.
- (6) Gegen eine eventuelle Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung des Vorstands schriftlich begründet Einspruch beim Vorstand einlegen. Im Einspruch muss das Interesse an den Zielen des Vereins aufgezeigt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (7) Juristische Personen und sonstige Rechtsträger sowie sonstige Personenmehrheiten oder Einrichtungen haben in der Beitrittserklärung schriftlich einen Vertreter namhaft zu machen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu Vereinszwecken zu nutzen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern zu. Sie üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Mitglieder, die juristische Personen, sonstige Rechtsträger, sonstige Personenmehrheiten oder Einrichtungen sind, haben dem Vorstand einen Vertreter für die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt die vereinseigene Datenbank, in Übereinstimmung mit deren Nutzungsbedingungen, zu nutzen. Fördernden Mitgliedern ist die Nutzung der Datenbank untersagt.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie mit dem Verlust der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist dem Vorstand anzuzeigen und wird unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen der Kündigung beim Vorstand maßgeblich;
- c) durch Vereinsauflösung;
- d) durch Ausschluss. Dieser kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden und ist schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an das Schiedsgericht offen;
- e) bei Nichtzahlung eines Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist über Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus 4 Mitgliedern
- c) zwei Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch eines seiner Mitglieder zumindest einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich, per Post, Fax oder E-Mail an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Anführung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eines der Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse können nur zu jenen Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand eingebracht werden sowie vom Antragsteller den übrigen ordentlichen und fördernden Mitgliedern binnen gleicher Frist vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Eine Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung ist jedoch auch ad hoc möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder damit einverstanden ist.
- (5) Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- (6) Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden; sie muss von einem Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur über jene Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, zu deren Beschluss sie einberufen wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst unverzüglich, längstens jedoch 30 Tage nach Einlangen des Antrages einzuberufen.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind.

Folgende Aufgaben sind jedenfalls der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des/der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag;
- c) die Wahl des Vorstandes;
- d) Enthebung des Vorstandes oder einzelner seine Mitglieder;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

- h) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes;
 - i) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - j) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse aufzunehmen sind. Ebenso sind die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse anzuführen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Präsidenten sowie ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied wählen.

Präsident und geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach außen und nach innen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Passiv wahlberechtigt sind die ordentlichen und die fördernden Mitglieder des Vereins. Bei juristischen Personen, sonstigen Rechtsträger, sonstigen Personenmehrheiten oder Einrichtungen ist dies die gemäß § 4 Abs. 7 bekannt gegebene Person.

- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 10 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand kooptiert werden. Kooptierte Mitglieder sind für die Funktionsperiode des jeweiligen Vorstandes gewählt und besitzen bei Beschlussfassungen kein Stimmrecht.
- (5) Wahlvorschläge haben den gesamten Vorstand nach Absatz 1 zu umfassen, wobei für die jeweilige Funktion Präsident, geschäftsführendes Vorstandsmitglied, 3. Vorstand und 4. Vorstand jeweils eine bestimmte Person namhaft zu machen ist. Die Wahlvorschläge müssen spätestens 7 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung im Vereinsbüro eingebracht werden.

Die eingebrachten Wahlvorschläge sind 6 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu machen.

- (6) Jener Wahlvorschlag ist angenommen, der mehr als die Hälfte der abgegebenen endgültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltung und Stimmen, die sich nicht auf einen gültigen Wahlvorschlag beziehen, sind ungültig. Erhält kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen jenen beiden Wahlvorschlägen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder tritt während einer Funktionsperiode zurück, dann hat in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung in Abweichung von § 10 Abs. 5 die Wahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes als Ersatz zu erfolgen. Wahlvorschläge sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsbüro einzureichen.

Die Funktionsperiode gem. § 10 Abs. 2 bleibt für den gesamten Vorstand davon unberührt.

- (8) Vorstandssitzungen sind von einem seiner Mitglieder schriftlich einzuberufen. Über die Sitzungen und insbesondere über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinspräsident. Die Beschlussfassung des Vorstands ist auch im Umlaufwege möglich, wobei die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes zum Umlaufbeschluss analog anzuwenden sind. Stimmübertragungen innerhalb des Vorstandes sind möglich.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen ihm

- a) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- b) im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes die Nachbesetzung dieser Position im Sinne des Absatzes 3;
- c) die Beschlussfassung in allen Finanzangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sowie die Erstellung des Voranschlages und die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- e) die Festsetzung des Vorschlages für die Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Mitgliederversammlung;

- f) die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes;
 - g) die Verwaltung des Vermögens;
 - h) die Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - i) die Einsetzung eines Schiedsgerichtes;
 - j) die Einrichtung von Projektgruppen;
 - k) Vertretung des Vereines nach außen sowie die Leitung aller internen Angelegenheiten;
 - l) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - m) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - n) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - o) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- (10) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufteilung der Geschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt werden. Die Unterzeichnung von Schriftstücken in Vereinsangelegenheiten, soweit in diesen Statuten oder der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt durch Präsident und geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Ist einer der beiden oder sind beide verhindert, unterzeichnet ein weiteres bzw. zwei weitere Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder; die Unterzeichnung in diesen Rechtsgeschäften muss durch zwei andere Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder haben den jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bei der Abhaltung der Versammlung zu unterstützen und das Protokoll zu führen.
- (12) Bei Gefahr in Verzug sind die Mitglieder des Vorstands berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Auch in diesem Fall bedarf die schriftliche Ausfertigung zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer der Vorstandsperiode zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ihnen obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die

Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassabücher und Rechnungsbelege sowie die sonstigen Aufzeichnungen zu nehmen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören.

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das der Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, die hierfür die Gründe anzugeben haben, einsetzt.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – sowie ebenfalls keiner Projektgruppe angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen und von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen.

§ 13 Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann die Einrichtung von Projektgruppen für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgabenstellungen beschließen.
- (2) Auch Personen die nicht Vereinsmitglieder sind, können als Experten in Projektgruppen mitarbeiten, und sind dabei den Vereinsmitgliedern gleichberechtigt.
- (3) Der Vorstand kann für die nähere Organisation der Projektgruppen eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 14 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins Wegfall des begünstigten Vereinszweckes



- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen und gleichzeitig über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der Gesundheitspflege, jedenfalls im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vereinsverhältnis erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen ist Wien, Innere Stadt.